

# Statuten der Freisinnig-Demokratischen Partei (FDP) Eich

## 1. Name, Sitz, Stellung und Zweck

### Art. 1 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus diesen Statuten nicht etwas Anderes ergibt.

### Art. 2 Name und Sitz

Unter dem Namen Freisinnig Demokratische Partei der Gemeinde Eich besteht ein Verein i. S. der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Eich. Er ist Teil der FDP des Amts Sursee, der FDP des Kantons Luzern und der FDP Schweiz.

### Art. 3 Wesen und Zweck

Die Freisinnig Demokratische Partei Eich ist der Zusammenschluss von Frauen und Männern aus allen Bevölkerungskreisen, die sich zu den liberalen Grundsätzen bekennen. Als Volkspartei tritt sie für die freie Verantwortung aller Menschen in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft ein und nimmt aktiv Einfluss auf das politische Geschehen. Sie strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an,

- die jedemann die Menschenrechte, Rechtsgleichheit und sozialen Schutz garantiert;
- die allen Bürgern die verantwortliche Mitwirkung an der Gestaltung ihrer Lebensbereiche ermöglicht;
- die gesellschaftliche Minderheiten respektiert und die kulturelle Vielfalt erhält;
- die unterschiedliche Meinungen achtet und für die friedliche Ausgestaltung gesellschaftlicher Auseinandersetzung sorgt.

## 2. Mitgliedschaft / Sympathisanten

### Art. 4 Status

Die gewählten Vorstandsmitglieder sind die Mitglieder der FDP Eich.

Alle freisinnig denkenden und nicht offiziell einer anderen Partei angehörenden Stimmberechtigten mit Wohnsitz in der Gemeinde können in der FDP Eich mitwirken.

Sympathisanten sind Personen, die aufgrund von Parteimandaten, Versammlungspräsenzen oder Beitragsleistungen namentlich als Freisinnige bekannt sind oder sich beim Vorstand angemeldet haben.

Der Vorstand führt eine Liste der bekannten Sympathisanten. Die dem Vorstand bekannten Sympathisanten werden jährlich angeschrieben. Der Vorstand trägt den Anforderungen des Datenschutzes umfassend Rechnung.

Die Mitgliedschaft und der Status eines Sympathisanten ist unvereinbar mit der Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Organisation, deren Zielsetzungen den Grundsätzen der FDP Eich widersprechen.

Die Mitglieder und die Sympathisanten haben das Stimm- und Wahlrecht.

### Art. 5 Aberkennung des Sympathisanten Status

Der Vorstand kann einen Sympathisanten aus schwerwiegendem Grund auch ohne Begründung ausschliessen. Der ausgeschlossene Sympathisant kann den Ausschluss an der nächsten Parteiversammlung anfechten. Das entsprechende Begehren ist schriftlich und begründet innert 20 Tagen seit Bekanntgabe des Ausschlussentscheids an den Präsidenten zu richten.

## III. Organisation

### Art. 6 Organe

Die Organe der Partei sind:

- Die Parteiversammlung (Abschnitt A)
- Der Vorstand (Abschnitt B)
- Die Rechnungsrevisoren (Abschnitt C)

### A Die Parteiversammlung

#### Art. 7 Funktion und Einberufung

- Die Parteiversammlung ist oberstes Organ der FDP Eich. Sie übt die Aufsicht über die Tätigkeit ihrer Organe aus, die sie bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit abberufen kann.
- Die Parteiversammlungen (inklusive die ordentliche Parteiversammlung für die statutarischen Geschäfte) finden in der Regel vor den Gemeindeversammlungen im Frühjahr und Herbst auf Einladung des Vorstandes statt.
- Eine ausserordentliche Parteiversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durchgeführt oder wenn zehn in Eich stimmberechtigte Sympathisanten durch schriftliche Eingabe beim Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte die Einberufung verlangen.
- Die Einladungen mit vollständiger Traktandenliste werden mindestens
- fünf Tage vor den Versammlungen den Mitgliedern und den Sympathisanten zugestellt.
- Anträge zur Revision der Statuten sind mit der Einladung im Wortlaut wiederzugeben.

- Art. 8 Beschlussfassung**  
Die Parteiversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn in Eich stimmberechtigte Mitglieder oder Sympathisanten anwesend sind.
- Art. 9 Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen**
- Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmen, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr. Wahlen erfolgen offen. Auf Antrag kann die Versammlung geheime Wahl beschliessen.
  - Über Sachgeschäfte wird offen abgestimmt. Auf Antrag kann die Versammlung geheime Abstimmung beschliessen.
  - Stimmenzähler werden bei Bedarf offen gewählt.
  - Der Beschluss einer Statutenänderung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder/Sympathisanten.
  - Für Abstimmungen gilt die Ausstandsregelung gemäss Art. 68 ZGB.
- Art. 10 Anträge**  
Anträge können seitens der Mitglieder und Sympathisanten schriftlich oder mündlich vor den Versammlungen dem Vorstand eingereicht oder an den Versammlungen direkt eingebracht werden.
- Art. 11 Zuständigkeit**  
In die ausschliessliche Zuständigkeit der Parteiversammlung fallen:
- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Rechnungsrevisoren
  - Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes
  - Genehmigung des Budgets
  - Änderung/Festsetzung der Statuten
  - Beschlussfassung über Anträge und über Sachgeschäfte, die der Vorstand unterbreitet.
  - Wahl der Delegierten für die Amts- und Kantonalpartei
  - Nomination der Kandidaten für Volkswahlen
  - Auflösung und/oder Fusion der Ortspartei
- B Der Vorstand**
- Art. 12 Funktion, Zusammensetzung**
- Der Vorstand ist das ausführende Organ der FDP Eich und besteht aus mindestens vier Personen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber und setzt sich mindestens zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar (Sekretär) und dem Kassier.
  - Der Vorstand und der Präsident werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
  - Der Vorstand tritt nach Massgabe der Geschäfte und bei Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich zusammen.
- Art. 13 Beschlussfassung**  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichtscheid zu.
- Art. 14 Zuständigkeit**  
Der Vorstand vertritt die FDP Eich nach aussen und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Parteiversammlung fallen, insbesondere:
- Vorbereitung und Festsetzung der Geschäfte für die Parteiversammlung
  - Bildung von Kommissionen und Ausschüssen sowie die Bezeichnung derer Mitglieder.
- C Die Rechnungsrevisoren**
- Art. 15 Funktion und Amtsdauer**  
Es sind zwei Rechnungsrevisoren zu wählen, welche die Rechnung der FDP Eich prüfen und der Parteiversammlung schriftlich Bericht und Antrag unterbreiten.  
Die Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar. Scheidet ein Revisor vor Ablauf der Amtsdauer aus, so erfolgt die Wahl des Nachfolgers für den Rest der Amtsdauer.
- IV Weitere Bestimmungen**
- Art. 16 Finanzen**  
Die finanziellen Mittel der FDP Eich bestehen aus
- den Mitgliederbeiträgen von Fr. 25.-- pro Mitglied
  - freiwilligen Beiträgen, Spenden und projektbezogenen Finanzierungen
- Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Art. 17 Geschäftsjahr**  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresbericht des Präsidenten umfasst die Zeit zwischen den ordentlichen Parteiversammlungen.

Die vorstehenden Statuten wurden an der ordentlichen Parteiversammlung vom 23. Mai 2005 beschlossen und ersetzen die Statuten in der Fassung vom 18. Januar 1988 und vom 28. Mai 1991.